

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in der Ortsgemeinde Niedertiefenbach vom 01.Mai 2000

Der Ortsgemeinderat Niedertiefenbach hat am 16. November 2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz - KAG) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach vom 01. Mai 2000 folgende 4.Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Änderung der Anlage zur 2. Änderungssatzung vom 06.04.2011

In der Anlage zur 2.Änderungssatzung vom 06.04.2011 wird folgendes geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 200,00 €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung
a) einer Leiche bis zu 3 Tagen 50,00 €


Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.Mai 2000, sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 3 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Niedertiefenbach, den 16. November 2018


Volkmer Obst
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 26. November 2018
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Katzenelnbogen
 Harald Gemmer
 Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niedertiefenbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 48/2018 am 29.11. 2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30.11. 2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
 56368 Katzenelnbogen, den 30.11. 2018
 Im Auftrag
 Uwe Weker

